



Richtlinie

Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Emsland

I. Allgemeines

1. Zweck und Ziel der Zuwendung

Ziel des Landkreises Emsland ist es, dass die haus- und fachärztliche sowie psychotherapeutische Versorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeuten entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeuten im Landkreis Emsland ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Emsland verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine haus- bzw. fachärztliche sowie psychotherapeutische Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Arzt- und Psychotherapeutesitze nachzubeseetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

Die Niederlassungsförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Emsland und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand und Zuwendungsempfänger der Förderung

Der Landkreis Emsland gewährt im Fördergebiet eine einmalige Zuwendung für

2.1 die vertragsärztliche Niederlassung als

- a.) Hausärztin oder Hausarzt, hausärztlich tätige Internistin oder hausärztlich tätiger Internist
- b.) Frauenärztin oder Frauenarzt,
- c.) Kinderärztin oder Kinderarzt,
- d.) Augenärztin oder Augenarzt,
- e.) Chirurgin oder Chirurg, Orthopädin oder Orthopäde,
- f.) Hautärztin oder Hautarzt,
- g.) HNO-Ärztin oder HNO-Arzt,
- h.) Nervenärztin oder Nervenarzt,
- i.) Urologin oder Urologe,
- j.) Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder
- k.) Kinder- und Jugendpsychiaterin oder Kinder- und Jugendpsychiater.

2.2 Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis in den Fachrichtungen der Nr. 2.1 gefördert werden.

2.3 Ein Ortswechsel des Arztes oder Psychotherapeuten innerhalb des Landkreises Emsland ist von der Förderung ausgenommen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Emsland.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- dass der Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren am Praxissitz aufrechtzuerhalten und die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich im beantragten Umfang am im Antrag genannten Praxissitz auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung erteilt worden ist.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Die Niederlassung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert. Die Förderung wird ausschließlich als Investitionskostenzuschuss gewährt.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderhöhe für eine Niederlassung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstabe a beträgt in Gemeinden über 30.000 Einwohnern 15.000 Euro und in Gemeinden unter 30.000 Einwohnern 30.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstabe a 10.000 Euro.
- b) Die Förderhöhe für eine Niederlassung in den Fachrichtungen nach Nr. 2.1 Buchstaben b bis i sowie k beträgt die Förderhöhe 20.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung in den Fachrichtungen nach Nr. 2.1 Buchstaben b bis i sowie k 10.000 Euro.

- c) Die Förderhöhe für eine Niederlassung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstabe j beträgt die Förderhöhe 10.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstaben j 5.000 Euro.

5.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

5.4 Subvention

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
- die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

II. Verfahren

7. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Emsland zu richten.

8. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Emsland per Bewilligungsbescheid.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

9. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten im Landkreis Emsland, zuletzt beschlossen am 18.01.2021, tritt am 30.11.2022 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft. Über eine Fortführung ab dem Jahr 2026 wird erneut entschieden.